



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 22/08

vom

16. Juni 2009

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 2009 durch den Richter Dr. Joeres als Vorsitzenden und die Richter Dr. Müller, Dr. Ellenberger, Maihold und Dr. Matthias

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2007 wird durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen, weil die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und die Revision auch keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 552a Satz 1 ZPO). Wegen der Begründung nimmt der Senat auf das Schreiben seines Vorsitzenden vom 4. Mai 2009 Bezug (§ 552a Satz 2, § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Die Kosten der Revision und der Anschlussrevision einschließlich der Kosten der Streithelferin der Beklagten hat die Klägerin zu tragen. Da die Anschlussrevision infolge des Zurückweisungsbeschlusses über die Revision ihre Wirkung verliert (§ 554 Abs. 4 ZPO), sind die durch sie verursachten Kosten im Beschluss nach § 552a ZPO grundsätzlich quotal entsprechend ihrem Anteil am Gesamtstreitwert dem Anschlussrevisionsführer aufzuerlegen (vgl. BGHZ 80, 146, 148 ff.; Zöller/Herget, ZPO, 27. Aufl., § 554 Rn. 9; Musielak/Ball, ZPO, 6. Aufl., § 554 Rn. 13). Da jedoch der Wert der Revision im Verhältnis zu dem der Anschlussrevision geringfügig ist und die Revision keine höheren Kosten veranlasst hat, sind der Klägerin die gesamten Kosten des Revisionsverfahrens einschließ-

lich der Kosten der Streithelferin der Beklagten aufzuerlegen (§ 92 Abs. 2 Nr. 1, § 97 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert für das Revisionsverfahren beträgt 27.989,26 €, wovon 27.689,26 € auf die Anschlussrevision und 300 € auf die Revision entfallen.

Joeres

Müller

Ellenberger

Maihold

Matthias

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 22.08.2006 - 2 O 661/05 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 18.12.2007 - 17 U 352/06 -